

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **21**

Ausgabedatum **29.05.2015**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Everswinkel
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

STADT AHLEN

- | | | | |
|-----|----------|---|-----------|
| 147 | 22.05.15 | a) Verkündung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 22.05.2015 zur 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Ahlen | 334 |
| 148 | 22.05.15 | b) Satzung für den Beirat für Bauerschaften der Stadt Ahlen vom 22.05.2015 | 335 – 337 |

KREIS WAREN DORF

- | | | | |
|-----|----------|--|-----------|
| 149 | 22.05.15 | a) Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) | 338 |
| 150 | 20.05.15 | b) Fünf Hinweise auf Bekanntmachungen gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit | 339 – 343 |

**Verkündung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 22.05.2015 zur
1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Ahlen vom 17.02.2014**

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 folgende ordnungsbehördliche Verordnung zur 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Ahlen vom 17.02.2014:

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11. 2006, geändert durch Gesetz vom 30. April 2013, in Kraft getreten am 18. Mai 2013, wird für die Stadt Ahlen verordnet:

Artikel 1

**§ 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Ahlen erhält folgende Fassung:**

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Ahlen dürfen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:

- am ersten Sonntag im Mai anlässlich der Maikirmes
- am zweiten Sonntag vor Beginn der Sommerferien anlässlich des Stadtfestes
- am dritten Sonntag im September anlässlich des Pöttkes- und Töttkenmarktes
- am vierten Sonntag im Advent anlässlich des Ahlener Advents (Weihnachtsmarkt)

soweit diese Tage nicht gemäß § 6 Abs. 5 des Ladenöffnungsgesetzes NRW von der Freigabe ausgeschlossen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Ahlen
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Ahlen, den 22.05.2015

Der Bürgermeister



Benedikt Ruhmöller

Satzung für den Beirat für die Bauerschaften der Stadt Ahlen vom 22.05.2015

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, Seite 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 21.05.2015 folgende Satzung für den „Beirat für die Bauerschaften“ beschlossen:

§ 1 Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates

- (1) Die Zusammensetzung des Beirates für die Bauerschaften sowie die Angelegenheiten, in denen der Beirat zu hören ist, ergeben sich aus § 14 der Hauptsatzung der Stadt Ahlen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Benennung der Mitglieder des Beirates wird der landwirtschaftliche Ortsverband Ahlen seitens der Verwaltung aufgefordert, entsprechend der Bestimmung in § 14 der Hauptsatzung neun geeignete Personen sowie zwei Vertreter/innen für die Dauer der Wahlperiode des Rates vorzuschlagen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sowie die Vertreter/innen werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt.

§ 2 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte des Beirates für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt.
- (2) Die Geschäftsführung (Ladung, Schriftführung, allgemeiner Schriftverkehr) obliegt dem Fachbereich 7.

§ 3 Einberufung des Beirates für die Bauerschaften

- (1) Der Beirat für die Bauerschaften tagt mindestens einmal jährlich, ansonsten sooft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Neben den Mitgliedern des Beirates sind die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der jeweilig zuständigen Fachausschüsse einzuladen.
- (3) Die Einladung zu einer Sitzung ist den Beiratsmitgliedern sowie den gemäß Absatz 2 Einzuladenden spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag schriftlich zuzustellen.

§ 4 Tagesordnung

Der / die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Beigeordneten fest.

**§ 5
Nichtöffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen des Beirates für die Bauerschaften sind nichtöffentlich.

**§ 6
Fragerecht der Beiratsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, schriftliche Anfragen in den in § 14 der Hauptsatzung genannten Angelegenheiten an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Die Anfragen werden in der anstehenden Sitzung des Beirates, sofern nicht eine schriftliche Beantwortung ausreicht, durch die Stadt Ahlen beantwortet.

**§ 7
Niederschrift**

- (1) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift zu führen. Der Schriftführer/die Schriftführerin wird vom Vorsitzenden bestellt.
- (2) Die Niederschrift enthält:
 - a) die Namen der Anwesenden sowie der mit oder ohne Entschuldigung fehlenden Mitglieder und die Namen der sonst an der Sitzung teilnehmenden Personen,
 - b) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzungen, ggfs. Unterbrechungen der Sitzung,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) gestellte Anträge,
 - e) den Wortlaut der Anregungen in den Angelegenheiten, in denen der Beirat gemäß § 14 der Hauptsatzung zu hören ist bzw. gehört werden soll.
- (3) Die Niederschrift ist vom/von dem/der Vorsitzenden sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und zuzustellen an
 - a) alle Mitglieder des Beirates sowie die benannten Vertreter / Vertreterinnen,
 - b) den/die Vorsitzenden sowie stellvertretenden Vorsitzenden der jeweils zuständigen Fachausschüsse,
 - c) die Fraktionsvorsitzenden.

**§ 8
Inkrafttreten**

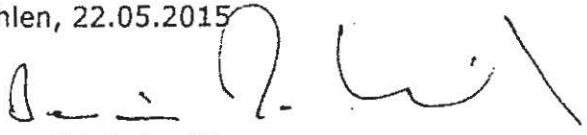
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 22.05.2015


Benedikt Ruhmöller
Bürgermeister

**Bekanntmachung gem. § 21a
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV)**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40012/2012-8

Warendorf, 22.05.2015

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat Herrn Ludger Kövener, Brock 56, 48346 Ostbevern, eine Genehmigung gem. §§ 4 und § 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BlmSchG i.V.m. § 1 und Nr.7.1.11.1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BlmSchV – zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen und Rindern erteilt.

**Eingeschlossene Entscheidungen
Baugenehmigung gem. § 75 BauO NRW**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48346 Ostbevern, Gemarkung Ostbevern, Flur 5, Flurstück 16 errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen."

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 19.05.2015 in der Zeit vom 01.06. bis einschließlich 15.06.2015 bei folgenden Behörden ausliegt:

- Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, Bauamt, Zimmer B2.20
 - montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr
 - montags bis donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr
- Gemeindeverwaltung Ostbevern, Zimmer 24, Hauptstr. 24, 48346 Ostbevern
 - montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr
 - montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr
 - donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht / Brandschutz, zum Immissionsschutzrecht, zum Wasserrecht, zum Landschaftsrecht und zum Veterinärrecht ergangen ist.

Für diese Tierhaltungsanlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ maßgeblich.

Im Auftrag
gez. Lefken

- 339 -
Bekanntmachung

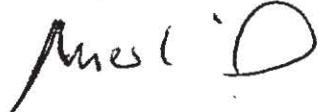
gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Die Bezirksregierung Münster hat im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Ausgabe Nr. 19, Teil B vom 08. Mai 2015 unter der lfd. Nr. 104 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Grünpflege an Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Wadersloh veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Warendorf, den 20.5.2015

Im Auftrag


Friedrich Gneirlich
Ltd. Kreisbaudirektor

- 340 -
Bekanntmachung

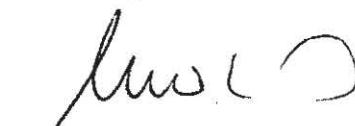
gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Die Bezirksregierung Münster hat im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Ausgabe Nr. 19, Teil B vom 08. Mai 2015 unter der lfd. Nr. 105 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Grünpflege an Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Warendorf, den 20.5.2015

Im Auftrag



Friedrich Gneirlich
Ltd. Kreisbaudirektor

- 341 -
Bekanntmachung

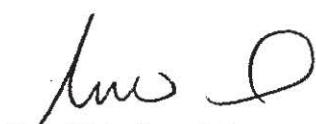
gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Die Bezirksregierung Münster hat im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Ausgabe Nr. 19, Teil B vom 08. Mai 2015 unter der lfd. Nr. 106 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Grünpflege an Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sendenhorst veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Warendorf, den 20.05.2015

Im Auftrag



Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Bekanntmachung

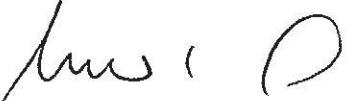
gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Die Bezirksregierung Münster hat im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Ausgabe Nr. 21, Teil B vom 22. Mai 2015 unter der Ifd. Nr. 116 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Grünpflege an Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Warendorf veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Warendorf, den 27.5.2015

Im Auftrag



Friedrich Gneurlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Kreis Warendorf
Der Landrat
Haupt- und Personalamt

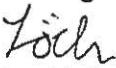
Warendorf, den 26.05.2015

Hinweis auf eine Bekanntmachung gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Die Bezirksregierung Münster hat im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Ausgabe Nr. 19, vom 08.05.2015 unter Ifd. Nr. 103 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sassenberg über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen sowie die Genehmigung gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Im Auftrag


Norbert Löcken